



Einsatz von Antigen-Selbsttests an Schulen in Rheinland-Pfalz

gültig ab 13. September 2021





Einsatz von Antigen-Selbsttest an Schulen in Rheinland-Pfalz

A) Testungen aufgrund der Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz

- I. Testung auf SARS-CoV-2 in Schulen**
- II. Erfüllung der Testpflicht für Schülerinnen und Schüler**
 1. Teilnahme an den Selbsttests in der Schule
 2. Erfüllung der Testpflicht durch Nachweis eines negativen Testergebnisses
- III. Nichterfüllung der Testpflicht für Schülerinnen und Schüler**
- IV. Testpflicht für Personal**
- V. Beschaffung, Lagerung und Verteilung der Selbsttests**
- VI. Entsorgung der Selbsttests**
- VII. Haftung**
- VIII. Dokumentation, Datensicherung, Datenschutz**

B) Testungen aufgrund des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit der Absonderungsverordnung auf Anordnung des Gesundheitsamtes



A) Testungen aufgrund der Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz

I. Testung auf SARS-CoV-2 für Schülerinnen und Schüler sowie schulisches Personal

Gemäß § 14 Abs. 1 der 26. Corona-Bekämpfungsverordnung ist die Teilnahme am Präsenzunterricht nur zulässig für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte, die genesen oder geimpft sind, oder die zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden.

Ein Betreten des Schulgeländes und die Teilnahme an schulischen Präsenzveranstaltungen ist demnach nur unter Beachtung der bestehenden „Testpflicht“ möglich. Dies gilt auch für die Notbetreuung.

Abiturprüfungen sowie Prüfungen in den Abschlussklassen bzw. -jahrgängen sowie in den entsprechenden Bildungsgängen der berufsbildenden Schulen sind von der Testpflicht ausgenommen.

Diese Testpflicht ist grundsätzlich als Selbsttestung in der Schule zu erfüllen.

Der Nachweis an den von der Schule festgelegten Testtagen kann auch erbracht werden durch

- a. Vorlage einer Bescheinigung über ein negatives Testergebnis einer vom Land beauftragten Teststelle oder
- b. Vorlage eines ärztlichen Attestes bzw. einer ärztlichen Bescheinigung über ein negatives Testergebnis oder
- c. eine qualifizierte Selbstauskunft der Eltern, Erziehungs- oder Sorgeberechtigten über das negative Ergebnis eines unter ihrer Aufsicht zuhause durchgeführten Tests (s. Anlage).

Zur Testdurchführung und Vorlage der o.g. Bescheinigungen darf das Schulgelände betreten werden.



Befreiung von der Testpflicht für geimpfte oder genesene Personen

Folgende Personen sind negativ getesteten Personen gleichgestellt¹ und sollen im Falle eines entsprechenden Nachweises nicht an der Testung teilnehmen:

- **Symptomlose² geimpfte Personen** sind Personen, die über einen vollständigen Impfschutz gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen; ein vollständiger Impfschutz gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 liegt nach Ablauf von 14 Tagen nach der letzten Impfung vor, die nach der Empfehlung der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut für ein vollständiges Impfschema³ erforderlich ist.
- **Symptomlose genesene Personen** sind Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises sind. Steht dieser Ausweis noch nicht zur Verfügung, kann hierfür die Bescheinigung über das positive PCR-Testergebnis genutzt werden. Aus dem Nachweis muss sich das Vorliegen einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ergeben. Die zugrundeliegende Testung (PCR) muss mindestens 28 Tage und darf nicht länger als 6 Monate zurückliegen.
- **Symptomlose genesene und geimpfte Personen** sind Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises (derzeit auch Bescheinigung über das positive PCR-Testergebnis, s. o.) sind und über einen vollständigen Impfschutz gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen. Ein vollständiger Impfschutz liegt nach einer PCR-bestätigten SARS-CoV-2-Infektion bereits nach Ablauf von 14 Tagen nach der einmaligen COVID-19-Impfung vor.

Schülerinnen und Schüler weisen ihre Voraussetzungen für die Befreiung von der Testpflicht gegenüber der aufsichtsführenden Lehrkraft nach. Sie dokumentiert den Nachweis⁴ und bewahrt diesen bis vier Wochen nach Beendigung der Testpflicht auf.

Für Lehrkräfte gilt dies entsprechend mit der Maßgabe, dass der Nachweis gegenüber der Schulleitung erbracht wird.

¹ COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV

² Symptomlose Personen weisen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen, Geruchs- oder Geschmacksverlust auf.

³ Für eine vollständige Immunisierung ist je nach Hersteller eine ein- oder zweimalige Impfung erforderlich.

⁴ Dokumentation zur Befreiung von der Testpflicht für genesene und geimpfte Personen (SchAusnahmV)



II. Erfüllung der Testpflicht für Schülerinnen und Schüler

1. Teilnahme an den Selbsttests in der Schule

1.1 Vorbereitung der Testdurchführung

Die Schulleitung stellt sicher, dass das Schulpersonal über Ablauf und Umgang mit der Durchführung der Selbsttests der Schülerinnen und Schüler vertraut ist. Sie wird hierbei von den hygienebeauftragten Personen unterstützt.

Hierzu gehören insbesondere:

- **Funktionsweise und Handhabung der Testkits**
Hierzu sind die Herstellerhinweise und deren Videoanleitungen zu verwenden.
- **Ablauf der Testung**
Zeit und Ort der Ausgabe und Durchführung der Tests, Anwendung der Tests, Hygienemaßnahmen und Entsorgung
- **Auswertung und Dokumentation der Ergebnisse**
Informationen zum Umgang mit positiven Testergebnissen, Umgang mit Daten
- **Information** der Schülerinnen und Schüler (Minderjährige/Volljährige), der Erziehungsberechtigten

1.2 Information zum Umgang mit positiven Testergebnissen

Die Schulleitung stellt sicher, dass den Erziehungsberechtigten, allen volljährigen Schülerinnen und Schülern sowie dem Personal die Hinweise zum Umgang mit einem positiven Selbsttestergebnis in Papierform oder digital zur Verfügung stehen.

1.3 Vorbereitung der Lerngruppe

Schülerinnen und Schüler sollten nach wie vor bei der Testung altersangemessen pädagogisch begleitet werden. Die Lehrkräfte haben die Aufgabe, gruppenspezifische Prozesse im Blick zu behalten und den größtmöglichen Schutz in Bezug auf die Privatsphäre und den Datenschutz sicherzustellen.

Von besonderer Bedeutung ist der Umgang mit positiv getesteten Schülerinnen und Schülern. Es gilt weiterhin, dass von einer positiv getesteten Person keine unmittelbare gesundheitliche Gefahr für die restliche Lerngruppe ausgeht.

Die positiv getestete Schülerin oder der positiv getestete Schüler muss die Lerngruppe umgehend verlassen und in einem separaten Raum betreut werden. Dies darf jedoch in keiner Weise den Eindruck erwecken, aus der Klassengemeinschaft ausgeschlossen zu werden oder „schuld“ zu sein. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Schule in einem solchen Fall für eine sensible und unterstützende Begleitung sorgt.⁵

Sinnvoll ist es darüber hinaus, allen am Schulleben Beteiligten frühzeitig zu signalisieren, dass die Schule jederzeit „ein offenes Ohr“ für Anliegen, Sorgen und Fragen im Zusammenhang mit den Testungen hat. Hierfür sollten weiterhin Ansprechpartner oder Ansprechpartnerinnen (Schulsozialarbeitende, Vertrauenslehrkräfte o.Ä.) zur Verfügung stehen.

1.4 Testablauf bei Schülerinnen und Schülern

Die Schule organisiert eigenverantwortlich die Selbsttestungen in der Schule zweimal wöchentlich für alle anwesenden Schülerinnen und Schüler. Sie testen sich nicht an zwei direkt aufeinander folgenden Unterrichtstagen. Die Testungen sollten entsprechend der schulorganisatorischen Rahmenbedingungen zu Beginn des Unterrichtstages durchgeführt werden.

An der Testung nehmen alle Schülerinnen und Schüler teil, die nicht über eine zulässige Bescheinigung über ein negatives Testergebnis verfügen oder als genesene oder geimpfte Person nachweislich befreit sind.

Da die Testung verpflichtende Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht ist, bedarf es vor der Testung keiner Einverständniserklärung durch die Eltern.

⁵ siehe hierzu auch <https://schuleonline.bildung-rp.de/unterstuetzung-fuer-schulleitung-und-lehrkraefte/selbsttests.html>



1.4.1 Testort, Hygiene und Durchführung

Selbsttests sind Antigen-Tests zur Eigenanwendung durch Laien zum Nachweis von SARS-CoV-2, die vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) für diesen Zweck zugelassen sind.

Corona-Selbsttests können von der Testperson selbstständig und ohne medizinische Fachkenntnisse streng nach den Vorgaben des Herstellers durchgeführt werden, bei Minderjährigen unter Aufsicht und Anleitung.

Bei der Durchführung der Selbsttests sind die Herstellerhinweise entsprechend der Gebrauchsinformation zu beachten. Informationen zu den verwendeten Selbsttests stehen unter <https://corona.rlp.de/de/themen/schulen-kitas/schule-allgemein/test/> zur Verfügung.

Testort

Die Testung kann stattfinden:

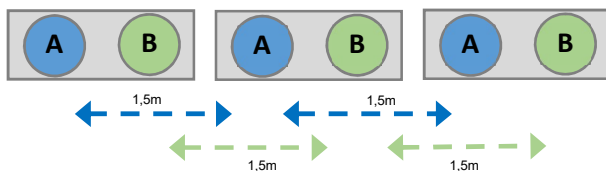
- im Klassenraum oder in Fachräumen
- in speziell für die Selbsttests reservierten Räume
- in „Teststraßen“ z.B. in Sporthallen oder anderen größeren Räumlichkeiten
- im Freien

Der Raum, in dem eine Selbsttestung durchgeführt wird, muss ausreichend groß und gut zu belüften sein. Dabei ist die Umgebungstemperatur zu berücksichtigen. Sie sollte zwischen 15 und 25 Grad Celsius liegen (s. Herstellerangabe).

Gilt eine Maskenpflicht auch im Unterricht, muss bei der Testdurchführung ein Abstand von 1,5 m zwischen den Schülerinnen und Schülern eingehalten werden, die zeitgleich den Abstrich aus dem Nasenbereich durchführen.

Für den Nasenabstrich wird die Maske nur für einen kurzen Zeitraum (maximal eine Minute) unter die Nase gezogen. Unmittelbar im Anschluss wird die Maske wieder korrekt aufgesetzt.

Das bedeutet, dass auch beim Unterricht in voller Präsenz im Klassenverband getestet werden kann, indem der eigentliche Nasenabstrich unter Einhaltung des Abstands von 1,5 Metern zunächst von einer Hälfte der Schülerinnen und Schüler und direkt anschließend von der anderen Hälfte durchgeführt wird.



Beispiel:

Zunächst führt Gruppe A den Nasenabstrich durch, anschließend Gruppe B.

Die Testdurchführung und –auswertung kann gemeinsam erfolgen (Lösen der Probe im Extraktionspuffer, Auftragen der gelösten Probe auf den Teststreifen, Testergebnis ablesen).

Hygiene und Durchführung

Bevor der Test in der eigenen Klasse eingesetzt wird, sollte jede Lehrkraft den jeweiligen Test (unterschiedliche Hersteller) einmal selbst durchgeführt haben.

- Die Tische der Schülerinnen und Schüler sind frei von persönlichen Gegenständen; zur Unterlage der Testung eignet sich beispielsweise ein Papierhandtuch oder Papiertaschentuch.
- Die Testkits werden an die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler verteilt.
- Die aufsichtsführenden Personen sollten während der Selbsttests der Schülerinnen und Schüler FFP2-Masken tragen. Weitere Schutzausrüstung ist für die Durchführung von Antigen-Selbsttests nicht erforderlich.
- Vor der Testdurchführung waschen sich alle Testpersonen sowie die aufsichtsführende Person die Hände oder verwenden ein geeignetes Mittel zur Händedesinfektion.
- Die aufsichtsführende(n) Person(en) halten Abstand zu den Testpersonen.
- Die Schülerinnen und Schüler führen die Tests unter Anleitung und Aufsicht von Lehrkräften selbst durch; das Einführen des Tupfers in die Nase muss stets durch die Schülerin bzw. den Schüler selbst erfolgen.
- Die aufsichtsführende Person stellt sicher, dass die vorgegebene Testauswertungszeit gemäß Herstellerangaben eingehalten wird. Diese Zeit kann in geeigneter Form pädagogisch genutzt werden.



- Die Schülerinnen und Schüler interpretieren ihr Testergebnis zunächst nach Vorgabe des Herstellers selbst (bitte die Ablesung genau nach den zeitlichen Vorgaben des Herstellers durchführen). Bei Unsicherheiten oder Unklarheiten (insbesondere bei jüngeren Schülerinnen und Schülern) unterstützt die aufsichtsführende Person.
- Testergebnisse werden umgehend von der aufsichtsführenden Person kontrolliert und protokolliert. Die aufsichtsführende Person gibt die Dokumentation der Testergebnisse (siehe Anlage Testdokumentation) weiter an die Schulleitung.
- Die benutzten Testkits sowie alle anderen Bestandteile werden umgehend sachgerecht entsorgt. Hierzu bitte einen entsprechenden Behälter mit reißfestem und flüssigkeitsdichtem Müllbeutel bereitstellen. Schülerinnen und Schüler dürfen ihren benutzten Test nicht mitnehmen (s. Punkt V. Entsorgung).
- Abschließend sind die Hände erneut zu waschen oder zu desinfizieren.

1.4.3 Umgang mit Testergebnissen

Negative Testergebnisse

Auch wenn bei einem negativen Testergebnis in den meisten Fällen die getestete Person tatsächlich aktuell nicht infiziert ist, gilt: Ein negatives Testergebnis schließt eine Infektion mit dem Coronavirus zu keinem Zeitpunkt völlig aus.

Wie für alle Tests gilt insbesondere auch für den Antigen-Selbsttest, dass es sich lediglich um eine Momentaufnahme handelt. Daher sind alle Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen (AHA+L+A-Formel) weiter einzuhalten.

Das Betreten der Schule mit Krankheitszeichen ist auch mit einem negativen Testergebnis nicht erlaubt.

Positive Testergebnisse

Folgende Schritte schließen sich bei einem positiven Testergebnis an:

- Die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler wird behutsam in einem gesonderten Raum geführt und dort angemessen betreut, bis er oder sie abgeholt wird oder sich nach Zustimmung der Eltern unter Beachtung der Hygieneregeln (Maske tragen, Abstand) selbstständig nach Hause geht.

- Die Schule informiert umgehend die Eltern oder Sorgeberechtigten **sowie das zuständige Gesundheitsamt.**
- Die Eltern⁶ erhalten das Informationsblatt mit den weiteren erforderlichen Schritten (Anlage Hinweise zum Umgang mit positiven Selbsttestergebnissen).
- Die Eltern veranlassen umgehend eine Überprüfung des positiven Selbsttestergebnisses durch einen PoC-Antigentest durch geschultes Personal oder einen PCR-Test. Sie teilen das Ergebnis der Überprüfung des Selbsttests unverzüglich der Schule mit.

Ist das Ergebnis der Überprüfung mittels PoC-Antigentest oder PCR-Test

- **negativ**, kann die Schule wieder besucht werden. Die Bescheinigung über das negative Testergebnis muss der Schule vorgelegt werden. Die Schule vermerkt dies in der entsprechenden Testdokumentation.
- **positiv**, ist die positiv getestete Person verpflichtet, sich unverzüglich in eine häusliche Absonderung (Quarantäne) zu begeben. Weitere Anordnungen trifft das zuständige Gesundheitsamt. Das Gesundheitsamt wird in der Schule weitere Maßnahmen nach Infektionsschutzgesetz veranlassen.

Vorgehen bei ungültigem Testergebnis

Ein ungültiger Test muss wiederholt werden.

⁶ die Hinweise für Eltern gelten für volljährige Schülerinnen und Schüler entsprechend

2. Erfüllung der Testpflicht durch Nachweis eines negativen Testergebnisses

Schülerinnen und Schüler, die nicht an der Selbsttestung in der Schule teilnehmen, können ihre Verpflichtung durch

- a. Vorlage einer Bescheinigung über ein negatives Testergebnis einer vom Land beauftragten Teststelle oder
- b. Vorlage eines ärztlichen Attestes bzw. einer ärztlichen Bescheinigung über ein negatives Testergebnis oder
- c. Vorlage einer qualifizierten Selbstauskunft (Vordruck s. Anlage) über das negative Ergebnis eines zuhause durchgeführten Antigen Selbsttests

erfüllen.

Der Nachweis des negativen Testergebnisses ist an den jeweils festgelegten Testtagen der Schule der dafür festgelegten Person (Klassenleitung, aufsichtsführende Person der Testung) vorzulegen. Die zugrundeliegende Testung soll möglichst zeitnah vor Unterrichtsbeginn und darf maximal am Vortag durchgeführt werden.

III. Nichterfüllung der Testpflicht

Schülerinnen und Schüler, die weder an der Selbsttestung in der Schule teilnehmen noch eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis vorlegen, dürfen nicht an den Präsenzveranstaltungen teilnehmen und müssen die Schule verlassen. Handelt es sich um jüngere Schülerinnen oder Schüler, sind die Eltern oder Sorgeberechtigten zu informieren. Die Kinder sind aus der Schule abzuholen oder können mit Zustimmung der Eltern selbstständig nach Hause gehen.

IV. Erfüllung der Testpflicht für das Personal

Die vorstehenden Regelungen für die Schülerinnen und Schüler gelten für Lehrkräfte entsprechend.

Die Verpflichtung gilt für alle Lehrkräfte, die im physischen Kontakt mit Schülerinnen und Schülern stehen, unabhängig von der Frage, ob dieser Kontakt im eigentlichen Präsenzunterricht oder im sonstigen persönlichen Kontakt im Schulalltag begründet ist. Die Teilnahme an der Testung ist für alle Lehrkräfte einschließlich der Schulleitungen dienstliche bzw. arbeitsrechtliche Pflicht. Lehrkräfte dokumentieren die Erfüllung ihrer Testpflicht gegenüber der Schulleitung mittels des Vordrucks „Qualifizierte Selbstauskunft“ oder durch Vorlage einer Testbescheinigung einer Teststelle.

Die Corona-Bekämpfungsverordnung schreibt keine regelmäßige Testpflicht des übrigen schulischen Personals vor. Dieses Personal sollte, soweit es keine geimpften oder genesenen Personen sind, ebenfalls regelmäßig an der Testung teilnehmen.

V. Beschaffung, Lagerung und Verteilung

Im Rahmen der schulischen Bedarfsmeldungen ist zu berücksichtigen, dass genesene und geimpfte Personen keiner Testpflicht unterliegen und daher nicht an den Testungen teilnehmen sollen.

Die Antigen-Selbsttests werden zentral beschafft und vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) an alle Schulstandorte geliefert.

Beim Empfang der Lieferung sind die üblichen Handlungsschritte der Eingangskontrolle (Menge/Beschaffenheit) sowie der Dokumentation (Lieferschein, ggf. Chargen-Nr.) zu vollziehen.

Die Tests müssen gemäß Beipackzettel gelagert werden.

Empfohlen wird folgende Lagerung für die Test-Kits:

- in einem verschlossenen, nicht allgemein zugänglichen Raum
- trocken und geschützt vor direktem Sonnenlicht
- bei einer Temperatur zwischen 4 und 30°C (s. Herstellerangabe)
- bis zum Gebrauch im verschlossenen/versiegelten Originalbeutel
- Verwendung nur bis zum Ablauf des Verfallsdatums

Die Verwaltung und Verteilung der Testkits innerhalb der Schule organisiert jede Schule in Eigenverantwortung. Hierzu können die hygienebeauftragten Personen eingebunden werden. Die Ausgabe der Testkits ist zu dokumentieren.

VI. Entsorgung

Die COVID-19 Schnelltests dürfen verschlossen in einem reißfesten, feuchtigkeitsbeständigen und dichten Abfallsack über den Restmüll entsorgt werden. Ob ein Test positiv oder negativ ausfällt, spielt für die Entsorgung keine Rolle.

RKI und UBA begründen diese Vorgehensweise mit der kleinen Probenmenge, die für die Durchführung dieses Tests benötigt wird und der damit verbundenen geringen Virenlast.

VII. Haftung

Für fehlerhafte Produkte bzw. Testkomponenten haftet der Hersteller bzw. Händler. Darüber hinaus haftet das Land grundsätzlich im Rahmen seiner Amtshaftung. Für Schülerinnen und Schüler besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

VIII. Dokumentation, Datensicherung, Datenschutz

Eine Testdokumentation ist

- auf **Klassen-/Kursebene** sowie seitens der Schulleitung für das Personal durchzuführen. Die Testdokumentationen enthalten ggf. personenbezogene Daten und verbleiben in der Schule. Die Dokumentation ist für vier Wochen aufzubewahren und danach zu vernichten.
- auf **Schulebene** wöchentlich in Form einer Erhebung nicht personenbezogener Daten durchzuführen und über das ADD3-Portal zu melden (Summe der durchgeführten Selbsttests, Zahl der positiven Testergebnisse, bestätigte positive Testergebnisse mittels PoC- oder PCR-Tests, Zahl der negativen Testergebnisse)

Die Testdokumentationen enthalten Gesundheitsdaten von Mitgliedern der Schulgemeinschaft, entsprechend ist ein sorgfältiger Umgang im Sinne des Datenschutzes zu beachten. Die Dokumentationen sind so aufzubewahren, dass nur berechtigte Personen darauf zugreifen können. Wird zur Ermittlung der Summen im Rahmen der wöchentlichen Erhebung auf digitale Werkzeuge zurückgegriffen, so ist darauf zu achten, dass in diesen Werkzeugen kein unrechtmäßiger Personenbezug entsteht.

Die Dokumentation zur Befreiung von der Testpflicht für genesene und geimpfte Personen nach der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) ist bis vier Wochen nach Beendigung der Testpflicht aufzubewahren und danach zu vernichten.

Darüber hinaus ist die Gesamtzahl der ausgegebenen Testkits zu dokumentieren. In der Schule werden im Falle eines positiven Selbsttestergebnisses die gem. IfSG erforderlichen Daten erfasst und das Gesundheitsamt informiert. Hierzu steht eine Information zum Datenschutz zur Verfügung, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: <https://corona.rlp.de/de/themen/schulen-kitas/>



B) Testungen aufgrund des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit der Absonderungsverordnung auf Anordnung des Gesundheitsamtes

Mit Wirkung ab dem 13.09.2021 gelten in der Absonderungsverordnung des Landes für den Schulbereich besondere Regelungen: Tritt eine Infektion mit dem Coronavirus in Schulen auf, besteht für die - nach Feststellung des Gesundheitsamtes - infizierte Person eine Absonderungspflicht. Alle anderen Schülerinnen und Schüler innerhalb der Klasse bzw. Lern- oder Betreuungsgruppe, in der die Infektion aufgetreten ist, deren Lehrkräfte sowie das weitere pädagogische Personal müssen sich im Regelfall⁷ nicht absondern. Stattdessen sieht die Absonderungsverordnung

- für den Zeitraum von fünf aufeinanderfolgenden Schultagen eine tägliche Testpflicht mittels Selbsttest
 - sowie die Pflicht, eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen
- vor. Welche Personengruppe die Test- und Maskenpflicht umfasst, legt das Gesundheitsamt fest.

Die tägliche Testpflicht tritt an dem auf die Feststellung des positiven Testergebnisses (infizierte Person) folgenden Schultag ein. Sie gilt nicht für geimpfte und genesene Personen.

Die Maskenpflicht tritt bereits am Tage der Mitteilung des Infektionsfalles durch das Gesundheitsamt ein und gilt für den Zeitraum der täglichen Testpflicht für alle betroffenen Personen (auch für Geimpfte und Genesene), auch wenn die Testpflicht zeitlich erst am folgenden Schultag beginnt. Sie gilt während des gesamten täglichen Aufenthalts in der Schule, sowohl im Unterricht als auch in Gebäude und im Freien.

Für die Durchführung der Testungen aufgrund der Absonderungsverordnung gelten die unter A) getroffenen Regelungen entsprechend, soweit nicht im Folgenden oder durch das zuständige Gesundheitsamt im Einzelfall abweichende Festlegungen getroffen werden.

⁷ Das Gesundheitsamt kann z. B. bei einem besonders relevanten Ausbruchsgeschehen auch strengere Maßnahmen anlegen. Dann sollen sich zunächst nur die unmittelbaren Sitznachbarn in eine Absonderung begeben.



Bei einem vom Gesundheitsamt festgestellten Infektionsfall⁸ ist die Schulleitung auf Veranlassung des Gesundheitsamtes verpflichtet, die Sorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler oder Kinder sowie die volljährigen Schülerinnen und Schüler aus der Klasse, bzw. Lern- oder Betreuungsgruppe, in der die Infektion aufgetreten ist, anonymisiert zu informieren. Zugleich informiert sie das betroffene Personal.

Die Schule organisiert in der vom Gesundheitsamt definierten Personengruppe eigenverantwortlich die erforderlichen Testungen an den auf die Feststellung des Infektionsfalles folgenden fünf Schultagen und stellt sicher, dass die Betroffenen die besondere Maskenpflicht beachten. Es sind regelmäßige Erholungszeiten zu ermöglichen, in der die Maske abgelegt werden kann. Eine Maskenpause kann z. B. eingelegt werden:

- im Freien unter Berücksichtigung des Mindestabstands zu anderen Personen (z. B. in den Pausen),
- wenn sich eine Person alleine in einem Raum aufhält.

Bei akut auftretenden Beeinträchtigungen (z. B. Atemprobleme oder Kopfschmerzen) muss im Einzelfall angemessen reagiert werden (z.B. durch zusätzliche Maskenpause im Freien).

Da es sich bei den Testungen aufgrund der Absonderungsverordnung um eine rechtlich verbindliche Maßnahme handelt, bedarf es für die Testungen keiner Einverständniserklärung durch die Eltern.

Die Erfüllung der Testpflicht durch Nachweis eines negativen Testergebnisses [s. oben A) II. 2. a. und b.] ist ausschließlich auf der Basis einer tagesaktuellen Testung möglich; ein Nachweis mittels Vorlage einer qualifizierten Selbstauskunft (A) II. 2. c.) ist nicht zulässig. Soweit Schülerinnen, Schüler oder das betroffene Personal, weder an der Selbsttestung in der Schule teilnehmen noch eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis vorlegen, dürfen sie die Schule nicht betreten bzw. müssen sie unverzüglich wieder verlassen. Das zuständige Gesundheitsamt ist in diesem Falle zu informieren.

⁸ Dies bezieht sich nicht auf etwaige positive Selbsttestergebnisse der unter A) geregelten Selbsttestungen.



Für die aufgrund der Absonderungsverordnung gebotenen Testungen sind die der Schule ausgelieferten Testkits zu verwenden. Sollten bestehende Bestände absehbar nicht ausreichen, um alle erforderlichen Testungen (sowohl die 2x wöchentliche Testungen gem. A) als auch die vom Gesundheitsamt angeordneten Testungen gem. B)) durchzuführen, muss über das ADD3-Portal unverzüglich eine Nachbestellung des Artikels „Schnelltest-Express“ erfolgen. Hierbei ist im Kommentarfeld die Lerngruppe sowie die Personenzahl zu benennen, die von der Anordnung des Gesundheitsamts umfasst sind. Eine Namensnennung der infizierten Person ist nicht statthaft.

Die Testungen aufgrund der Absonderungsverordnung sind entsprechend der unter VIII. getroffenen Regelungen zu dokumentieren und ebenfalls der ADD mitzuteilen.

Noch Fragen?

Zur Klärung medizinischer Fragen steht der Schulleitung und den hygienebeauftragten Personen die Hotline des Instituts für Lehrgesundheit unter der Telefonnummer **0800-34001001** montags bis freitags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Verfügung.